

§ 6**Verbot der doppelten Bestrafung**

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

(2) Ist eine Handlung rechtskräftig als Übertretung bestraft worden, so steht dies einer Bestrafung der Handlung als Verbrechen nicht entgegen. Eine bereits vollstreckte Strafe ist anzurechnen.

(3) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen werden hierdurch nicht berührt.

Zweites Kapitel**Allgemeine Bestimmungen****Erster Abschnitt****Sachliche Zuständigkeit der Gerichte****§ 7****Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

Verbindung und Trennung zusammenhängender Sachen**§ 8**

Strafsachen stehen miteinander in Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere